

Lande in Krankheit verfiel (*egrotare coepit*). Versteht man nun Kapitel 22 als einen vom chronologischen Geschehnisverlauf nahegebrachten⁴⁰ Einschub in einen anderen Erzählduktus, dann bezieht sich *igitur* auf den Schlusssatz von Kapitel 21 und knüpft folgende Kausalverbindung: Weil Karl Martell der Krankheit anheim fiel, nahm er die Reichsteilung, die auch der Nachfolgeordnung diene, vor.

So jedenfalls haben es die *Annales Mettenses priores* aus ihrer Vorlage herausgelesen: *Eodemque anno, dum memoratus princeps Carolus se egrotare cermeret, congregatis in unum optimatibus suis, principatum suum inter filios suos aequa lance divisit*⁴¹. Dieser Aufdeckung des inneren Geschehniszusammenhangs durch die Metzger Jahrbücher kann man sich anvertrauen. Auch Erchanberts *Breviarium* sieht diese Konsequenz, was besonders deutlich wird, wenn man die Einfügung von *rege bis consentiente* ausklammert.

Die erste mit dem Charakter des Designativen versehene Nachfolgeregelung in der Geschichte des Frankenreichs fügt sich in ihren Modalitäten also recht nahtlos den Gepflogenheiten der Sueben, Goten und Langobarden an. Der offenbar ernstlich erkrankte, zudem in vorgerückterem Alter⁴² stehende, in alleinherrscherlicher Position befindliche Karl bringt nach Rücksprache und im Einvernehmen mit seinen Optimaten seine beiden Söhne zukunftsweisend in seine Machtposition. Die Krisensituation des drohenden Lebensendes ist genauso gegeben, wie das Zusammenspiel mit Adelsgruppen von politischem Gewicht.

Allerdings muss zwischen der Festlegung dieser Regelung, die sicherlich mit einer öffentlichen Bekanntgabe einherging, und dem Tod Karl Martells am 15. oder 22.⁴³ Oktober 741 noch ein längerer Zeitraum verstrichen sein. Von Pippin ist innerhalb dieser Spanne ein herrschaftsergreifender Zug nach Burgund und dortiger Umritt überlie-

40) Schließlich beginnt c. 22, S. 178 mit den Worten: *Eo etenim tempore [...]*.

41) *Annales Mettenses priores* ad a. 741, ed. Bernhard von SIMSON, MGH SS rer. Germ. 10 (1905) S. 31. Zur textlichen Abhängigkeit der Annalen vom Fredegar-Fortsetzer vgl. WATTENBACH/LEVISON/LÖWE (wie Anm. 29) S. 261 f.; dazu HASELBACH, Aufstieg und Herrschaft (wie Anm. 37) passim und KASCHKE, Reichsteilung (wie Anm. 21) S. 203 ff.

42) Entsprechend der Angaben in Lex.MA 5 Sp. 954 müsste Karl bei seinem Tod etwa 53 Jahre alt gewesen sein.

43) Vgl. SCHIEFFER, Karolinger (wie Anm. 15) S. 49, im Rückgriff auf Wilhelm LEVISON, A propos du calendrier de S. Willibrord, Rev. Bén. 50 (1938) S. 37–41.